

Arbeitslose Frauen werden erste Verliererinnen der Wahl

Deutscher Frauenrat, Deutscher Juristinnenbund, Bundesarbeitsgemeinschaft berufliche Perspektiven für Frauen: Offener Brief an die Bundesregierung

Der Deutsche Frauenrat, der Deutsche Juristinnenbund und die Bundesarbeitsgemeinschaft berufliche Perspektiven für Frauen e. V. wenden sich gemeinsam mit einem dringenden Appell an die überwiegend von Frauen gewählte Bundesregierung. Arbeitsuchende und arbeitslose Frauen dürfen bei der Umsetzung des Hartz-Konzeptes nicht die großen Verliererinnen sein.

Der im Vorspann des Hartz-Berichtes festgehaltenen Verpflichtung, dass „alle weiteren Schritte zur Konkretisierung (der Hartz-Vorschläge) vor diesem Hintergrund detailliert überprüft werden müssen, inwieweit sie dem Postulat der Gleichstellung Rechnung tragen bzw. direkt oder indirekt Benachteiligungen fortschreiben oder neue entstehen lassen,“ wird der jetzt vorliegende Gesetzentwurf „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ in keiner Weise gerecht. Ebenso wird die verfassungsrechtliche Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz missachtet, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken soll.

Werden die Hartz-Pläne in der jetzt vorgeschlagenen Weise umgesetzt, so werden Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben und in den sozialen Sicherungssystemen nicht abgebaut, sondern erweitert. Typisch weibliche Erwerbsbiographien werden im Gesetz bestraft, typisch männliche belohnt. Wir fordern eine Nachbesserung der Vorschläge nach den Vorgaben des Grundgesetzes und nach dem europarechtlich bindenden Gender-Mainstreaming-Prinzip.

Die direkte und indirekte Diskriminierung von Frauen wird bei folgenden Komplexen Ihrer „Neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt“ besonders gravierend sein: Geplante Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen im Vorgriff auf die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe.

Noch nie gab es in der Bundesrepublik so viele Arbeitslose, die keinen Anspruch mehr auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (Alg) hatten und deshalb auf die nur bei Bedürftigkeit gezahlte Arbeitslosenhilfe angewiesen waren. Innerhalb der letzten 12 Monate (7/01 - 7/02) ist die Zahl der Alhi-Empfänger/innen um etwa 235.500 auf 1,7 Mill. gestiegen, davon 700.000 Frauen, wobei ihr Anteil im Osten deutlich höher ist als im Westen. Inzwischen übersteigt die Zahl der Alhi-Empfänger/innen die Zahl der statistisch registrierten Langzeitarbeitslosen (1,3 Mill.) deutlich¹, viele rutschen schon nach kurzer Arbeitslosigkeit in die niedrigere Lohnersatzleistung oder verlieren ihre Ansprüche ganz.

Die von Ihnen beabsichtigten Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen, vor allem bei der Arbeitslosenhilfe, werden in erster Linie Frauen aus dem Leistungsbezug und damit aus der Arbeitsförderung drängen.

Bedürftigkeitskriterien diskriminieren Frauen

Frauen erhalten durchschnittlich wesentlich geringere Lohnersatzleistungen als Männer. Grund dafür sind niedrigere Löhne und die ungünstige Berechnung nach der Lohnsteuerklasse V. 85 % der Frauen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, erhalten weniger als 600 Euro im Monat, jede 5. Frau weniger als 300 Euro/monatlich. Im Vergleich: nur jeder 20. arbeitslose Mann erhält so niedrige Leistungen.²

¹ Aktuelle Berechnungen des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe.

² ebd.



Bei diesen niedrigen Sätzen wirkt sich jede Kürzung verheerend aus. Und gekürzt wird aus zwei Richtungen, die Leistungssätze werden durch fehlende Dynamisierung faktisch gesenkt und das Vermögen und Partnereinkommen wird noch stärker berücksichtigt. Vor allem die erweiterte Einkommensanrechnung trifft in erster Linie Frauen.

Schon jetzt erhalten nur noch 22 % aller arbeitslos gemeldeten Frauen im Bundesgebiet West Arbeitslosenhilfe (Ost 47,3 %), insgesamt 40 % gar keine Lohnersatzleistungen (Ost 20 %) mehr. Grund dafür sind nicht Sperrzeiten oder fehlende Verfügbarkeit, sondern die Anrechnung des Partnereinkommens. Wird diese Anrechnung erweitert, so verlieren noch mehr Frauen aufgrund der verschärften Bedürftigkeitsprüfung ihre eigenen Ansprüche. Sie werden damit auf das nicht mehr funktionierende Modell der „Versorgerehe“ verwiesen, die Verarmung der Familien wird wachsen. Sie verlieren ihre Ansprüche auf einen Großteil der Arbeitsförderungsleistungen und sind weiterhin auf ungesicherte Schwarzarbeit und geringfügige Beschäftigung angewiesen, wenn sie nicht in die Sozialhilfe abrutschen wollen.

Qualifizierung mit negativen Folgen

Ebenso erschweren die geplanten finanziellen Einbußen beim Unterhaltsgeld Frauen die erfolgreiche Teilnahme an beruflicher Fortbildung. Durch die Halbierung der Anspruchsdauer verlieren Arbeitslosengeldbezieherinnen noch schneller ihr Ansprüche. Der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes erschwert insbesondere Berufsrückkehrerinnen die Eingliederung.

Hinzu kommt, dass noch während der Qualifizierungsmaßnahme jetzt Einkommen und Vermögen auch des Partners angerechnet werden soll, wenn vorher Arbeitslosenhilfe bezogen wurde. Wie unter solchen Umständen eine vernünftige Planung der Ausbildung und Weiterbildung möglich sein soll, bleibt unbeantwortet.

Anspruchsberechtigte werden ausgetauscht

Im Vorgriff auf die geplante Zusammenlegung der beiden Leistungssysteme wird ein Verschiebepbahnhof in Gang gesetzt, der eine eindeutig geschlechtsspezifische Dimension zu Lasten von Frauen hat: Nach den Berechnungen zum Gesetzentwurf werden ca. 27 % der jetzigen 1,7 Mill. Arbeitslosenhilfempfänger/innen (Juli 2002) ihren Leistungsanspruch verlieren; dies wird ca. 460 000 Menschen treffen, aufgrund der verschärften Bedürftigkeitsbestimmungen deutlich mehr Frauen als Männer.

Auf das zukünftige Arbeitslosengeld II hätten rein statistisch zurzeit ca. 450.000 arbeitslos gemeldete Sozialhilfeempfänger/innen, bisher ohne SGB III-Leistungen Anspruch, davon 45 % Frauen. Wobei diese Gruppe deutlich größer sein müsste, wenn keine einschränkende Definition von „erwerbsfähig“ zugrunde gelegt wird.

Die einen sollen ihre Ansprüche verlieren, andere neue erwerben. Es drängt sich die Frage auf, ob hier aus Kostengründen Anspruchsberechtigte ausgetauscht werden sollen.

Frauenpolitischer Prüfstein der Definition „erwerbsfähig“

Ein frauenpolitischer Prüfstein ersten Ranges wird mit der Frage verbunden sein, welche Personengruppen als „erwerbsfähig“ eingestuft werden und damit Ansprüche auf ein Arbeitslosengeld II überhaupt erst geltend machen können. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, sachgerechte und nahtlose Abgrenzungen zwischen dem Leistungssystem, das gegen Erwerbsminderung schützt (Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI), und dem Leistungssystem, das gegen das Risiko des Arbeitsplatzverlustes schützt (künftig Arbeitslosengeld I und II nach dem SGB III), zu finden.



Die bisherigen Verlautbarungen aus der zuständigen Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/ Sozialhilfe“ der Gemeindefinanzreform-Kommission stimmen bedenklich: dort wird „erwerbsfähig“ mit „voll verfügbar für den ersten Arbeitsmarkt“ gleichgesetzt. Dieser einschränkende Verfügbarkeitsbegriff des SGB III hat schon in der Vergangenheit dazu geführt, dass viele Frauen aufgrund der bekannten defizitären Infrastruktur zur Kinderbetreuung und Pflege als nicht verfügbar und damit nicht anspruchsberechtigt angesehen wurden. Die größte, auch frauenpolitische Gefahr, die bei der Zusammenlegung der beiden Leistungssysteme droht, ist der Ausschluss von erwerbsfähigen Menschen aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben. Schon jetzt gibt es für Frauen Bedürftigkeits- und Verfügbarkeitsbarrieren, die sie systematisch aus dem Erwerbsleben ausgrenzen; dies darf sich nicht fortsetzen!

Zu fordern ist daher, dass erwerbsfähig nach dem SGB III alle Personen bis zum 65. Lebensjahr sind, bei denen der Rentenversicherungsträger nicht volle Erwerbsminderung festgestellt hat.

Dienstleistungsagenturen werden nicht gefördert

Durch das Gesetz wird die Umwandlung von Vollzeit- und Teilzeitstellen in geringfügige Beschäftigungen gefördert – zu Lasten der Beschäftigten und der Allgemeinheit. Erfasst wird der gesamte expandierende hauswirtschaftliche und pflegerische Bereich. Der Gesetzentwurf trifft nicht nur die Haushaltshilfen, an die in der Hartz-Kommission vor allem gedacht wurde. Es erfasst Berufe wie Hauswirtschafterinnen, Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen, Erzieherinnen und Krankenpflegerinnen. Die von Frauenverbänden geforderten Dienstleistungsagenturen mit vernünftigen Arbeitsbedingungen und Sozialversicherungsschutz für die Beschäftigten werden überhaupt nicht gefördert. Die noch in den Eckpunkten zur Umsetzung der Hartz-Vorschläge versprochene steuerliche Unterstützung fehlt ganz. Gefördert wird statt dessen der Sozialabbau. Das geplante Gesetz bevorzugt so massiv die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, dass sie gegenüber regulären sozialversicherungspflichtigen Teilzeit- und Vollzeitstellen und den Angeboten von Sozialstationen und ähnlichen Dienstleistern konkurrenzlos billig sind.

Sozialabbau von geringfügig Beschäftigten

Die staatliche Subventionierung der Mini-Jobs erfolgt durch Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten bei abgesenktem Sozialversicherungsschutz.

Die Möglichkeiten zur Begründung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse werden durch den neuen § 8 a SGB IV erweitert. Für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten werden:

- die Geringfügigkeitsgrenze für jede Stelle auf 500 Euro erhöht
- die Begrenzung auf Tätigkeiten mit weniger als 15 Stunden in der Woche aufgehoben
- sonstige geringfügige Beschäftigungen und geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalten werden nicht mehr für die Versicherungspflicht zusammengezählt.

Gleichzeitig zahlt der Arbeitgeber im Privathaushalt nur noch 10 % Sozialversicherungsbeiträge, statt bisher 22 % (12 % für die Rentenversicherung und 10 % für die Krankenversicherung).

Leistungen gibt es dafür keine, denn: In der Krankenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, selbst wenn der gesamte existenzsichernde Arbeitsverdienst aus solchen Beschäftigungen erzielt wird. Glück hat noch eine Beschäftigte, die mit einem gesetzlich Krankenversicherten verheiratet ist. Sie ist familienversichert. Ihre Krankenkassenbeiträge zahlen damit faktisch jedoch alle anderen Beitragszahler, was den Druck auf die Kassenbeiträge weiter erhöhen wird. Ohne Familienversicherung muss die Beschäftigte sich selbst freiwillig versichern, also alleine für ihren gesamten Verdienst Krankenversicherungsbeiträge zahlen.



Auch in der Rentenversicherung gibt es kaum Leistungen für den Arbeitgeberbeitrag von 5 % für die Altersrente, kein Schutz gegen das Risiko der Erwerbsminderung und keine Möglichkeit zur Rehabilitation, wenn die Arbeit zu schwer wird. Die Beschäftigte kann zwar auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten; dies hat jedoch zur Folge, dass sie selbst den übrigen Beitrag bis zum vollen Beitragssatz zahlen muss. Nach bisherigem Recht waren das 7,5 % (die Differenz von 12 zu 19,5 %). Jetzt sind es 14,5 %, die von der Arbeitnehmerin zu zahlen sind und damit fast eine Verdopplung. Natürlich wird sich das kaum eine Beschäftigte leisten können, Sozialhilfebedürftigkeit und Altersarmut ist vorprogrammiert. Für Frauen in den betroffenen Berufen bedeutet das: Der schon jetzt hohe Abstand ihrer Altersrenten zu den deutlich höheren Renten von Männern wird sich weiter erhöhen.

Ich- und Familien-AG (neu § 421 m SGB III)

Die vom Gesetzgeber geplante Umsetzung der Ich-AG und der Familien-AG entspricht nicht dem Gedanken der Hartz-Kommission und ist als staatliche Einladung zum Sozialversicherungsbetrug anzusehen. Die Kommission wollte bisherige Schwarzarbeit vor allem im handwerklichen Bereich legalisieren. Jetzt sollen Arbeitslose im Leistungsbezug auf selbständige Tätigkeiten abgedrängt werden, ohne dass ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Existenzgründung belegt werden. Dabei überschätzt der Entwurf das Einsparpotential, das sich daraus auf längere Sicht ergeben soll. Die Kostenersparnis wird sich bei den Arbeitgebern bemerkbar machen zu Lasten der neuen Selbständigen, die nur auf Antrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

Die Palette der Tätigkeiten, die Unternehmen von Selbständigen ausführen lassen können, ist dadurch begrenzt, dass Unternehmen i. d. R. nur im Dienstleistungsbereich auf Anweisungen zur Ausführung der Tätigkeit verzichten können. Weisungsgebundene Arbeiten sind aber Beschäftigung i. S. von § 7 Abs. 1 SGB IV und werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht. Daran ändert auch die neue Vermutungsregelung für eine selbständige Tätigkeit bei Versicherungspflicht auf Antrag (§ 7 Abs. 5 SGB IV) nichts. Es ist zu befürchten, dass die Anreize zur Ich-AG zu vermehrter Scheinselbständigkeit führen. Damit konterkariert § 421 m SGB III die Intention des erst in der letzten Legislaturperiode eingeführten § 7 Abs. 4 SGB IV. Zu Recht hatte der Gesetzgeber damals die Gefährdung der Solidargemeinschaft erkannt und wollte einer weiteren Ausweitung der Scheinselbständigkeit angesichts der verschärften Wettbewerbs- und Arbeitsmarktsituation entgegenwirken.

Die Familien-AG ist ein Schritt zurück in das 19. Jahrhundert. Ungeachtet der geschlechtsneutralen Formulierung werden es Frauen sein, die die untergeordnete familienhafte Mithilfe erbringen. Frauen als mithelfende Familienmitglieder gesetzlich zu installieren bedeutet, ihr Recht nach einer eigenständigen, sozial abgesicherten Tätigkeit völlig zu missachten. Der Entwurf lässt nicht erkennen, dass und wie die soziale Absicherung des mithelfenden Familienmitglieds erfolgen soll.

Ausweitung der befristeten Beschäftigung (Artikel 9: Befristete Arbeitsverträge, § 14 Abs. 3 Satz 1 TzBfG)

Die Zulassung befristeter Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund mit Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, führt in Zusammenhang mit der Befristungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 2 TzBfG zu einer Suspendierung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bereits ab Vollendung des 48. Lebensjahres. Dadurch werden insbesondere Frauen benachteiligt, denen schon heute häufiger als Männern nur befristete Arbeitsverträge angeboten werden. Die künftige Erwerbsbiografie von Frauen wird dann so aussehen: qualifizierte Ausbildung, befristeter Arbeitsvertrag, um die Rechtsfolgen des Mutterschutzes zu begrenzen, Unterbrechungszeiten wegen Kinderbetreuung, Minijobs oder bestenfalls Teilzeitarbeit, Wiedereinstieg in den Beruf, wenn die Kinder aus dem Haus sind, in einem Alter, das nach dem neuen § 14 Abs. 3 Satz 1 TzBfG das Angebot nur noch befristeter Arbeitsverträge zulässt. Der Aufbau einer eigenständigen und ausreichenden Alterssicherung für Frauen wird dabei die Ausnahme bleiben.



Fazit

Die Bundesregierung war und ist von den wählenden Frauen aufgefordert, die Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik so zu reformieren, dass Chancengleichheit von Frauen und Männern verwirklicht wird. Die Pläne der Hartz-Kommission und Umsetzung ignorieren nach wie vor das große Beschäftigungspotenzial qualifizierter Frauen.

Wir fordern Sie dringend auf, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das Leitbild einer nachhaltigen, existenzsichernden, eigenständigen Arbeitsmarktintegration von Frauen zu entscheiden und Frauen nicht in der Rolle der geringfügig Dazuverdienenden zu zwingen.

Wir erwarten, bei der Umsetzung der Hartz-Module und im weiteren Gesetzgebungsverfahren frühzeitig gehört und einbezogen zu werden.

Das bisherige Schnellverfahren entbehrt jeglicher demokratischer Grundlage und ist nicht akzeptabel.

Nach: Offener Brief des Deutschen Frauenrats, des Deutschen Juristinnenbunds und der Bundesarbeitsgemeinschaft berufliche Perspektiven für Frauen an die Bundesregierung vom 06. November 2002

